

EDITORIAL

Corona und die Inflation ...

... an juristischen Stellungnahmen im Bauwesen*



Hermann Wenusch

<https://doi.org/10.33196/zrb202003007701>

Es wird berichtet, dass bereits zig-tausend medizinische Abhandlungen zum Virus SARS-CoV-2 publiziert wurden, obwohl das Virus noch nicht einmal drei Viertel eines Jahre bekannt ist.

Naturgemäß nicht ganz so viele Abhandlungen wurden zu den rechtlichen Aspekten der Pandemie im Bauwesen in Österreich produziert – trotzdem ist die Anzahl beachtlich ...

Neben (zT wirklich soliden) Beiträgen in juristischen Zeitschriften wurde auch eine Vielzahl von „Gutachten“ geschrieben, wobei die Vorsilbe „Gut“ häufig nicht wirklich angebracht erscheint: Bereits auf den ersten Blick wird nämlich oft sofort klar, wer den Autor für die Ausführungen bezahlt hat. Da es so sonnenklar ist, ist es in diesen Fällen wohl nicht weiter zu bekritteln, dass dieser Umstand nicht explizit offen gelegt wird. Offenbar findet sich nur selten jemand, der aus akademischem Interesse an der Sache, für akademische Ehren und mehr oder weniger bloß „für Gottes Lohn“ (das in Österreich bezahlte Autorenhonorar ist leider vernachlässigbar) Überlegungen zum Thema anstellt.

Wie auch sonst, wenn gar nichts anderes mehr einfällt, wird – für die Seite der Bauunternehmer – natürlich auch der Wegfall der Geschäftsgrundlage thematisiert. Die Rede ist in dem Zusammenhang dann oftmals von „Höherer Gewalt“ („vis major“, „force major“ oder – in der auch diesbezüglich ziemlich erbärmlichen englischen Rechtssprache – „act of god“).

Es verblüfft, dass scheinbar – soweit ersichtlich – nur relativ selten jemand auf den Gedanken kommt, eine

Seuche schlicht als zufälliges Ereignis zu betrachten und einfach die Gefahrtragsregeln anzuwenden. Bei genauer Betrachtung ist der Begriff „Zufall“ übrigens ein höchst interessanter und kaum greifbarer. In der Welt der Rechtswissenschaft wird darunter wohl alles verstanden, was nicht vorhersehbar und von keiner der Parteien „veranlasst“ wurde. Schlägt der Blitz in das noch nicht übergebene Gebäude ein und zerstört dieses, so muss es vom Bauunternehmer nochmals errichtet werden ... Was unterscheidet einen Blitzschlag von einer Seuche? Man könnte darauf antworten, dass ein Blitzschlag noch „irgendwie“ zu erwarten ist, eine Seuche aber nicht. Dem müsste man freilich entgegen, dass es immer wieder globale Wellen von Virus-Erkrankungen gegeben hat: „Russische Grippe I“ von 1889 (bis zu einer Million Tote), „Spanische Grippe“ von 1918 (bis zu fünfzig Millionen Tote), „Asiatische Grippe“ von 1957 (bis zu zwei Millionen Tote), „Hongkong-Grippe“ von 1968 (mehr als eine Million Tote), „Russische Grippe II“ von 1977 (ein Dreiviertel einer Million Tote). Danach waren dann noch die Schweine- und die Vogelgrippe, die zwar ohne dramatische Folgen geblieben sind, die aber dank sinisterer Vorhersagen wohl gemerkt wurden. Auch wenn man nur die inländischen Auswirkungen betrachtet, ist die momentane „Krankheitswelle“ alles andere, als völlig unerwartbar: Die Zahl der Toten der jeweiligen Wellen der „saisonalen“ Grippe betrug in den letzten Jahren 4.436, 2.851, 1.373 und schließlich heuer 834 – allesamt mehr, als an COVID-19 gestorben sind ...

Wenn man die Wahrscheinlichkeit, dass ein ganz bestimmtes Grundstück vom Blitz getroffen wird, ver-

* Beim Inhalt des Editorials handelt es sich ausschließlich um die persönliche Meinung des Autors.

gleich mit der Wahrscheinlichkeit, dass Bauarbeiten durch eine ansteckende Krankheit behindert werden, dann ist der Unterschied vielleicht gar nicht so groß ... Aber vielleicht ist auch nicht die Krankheit an sich der unerwartete Zufall, sondern das Ausmaß, in dem Gesetzgebung und Verwaltung womöglich überschießende, sicher aber teilweise verfassungswidrige Regeln erlassen hat?

Ein so richtig umfassendes „Gutachten“ wurde jedenfalls bislang noch nicht entdeckt. Die „Umstände der Leistungserbringung“, die die in der Baubranche wohl häufig anzutreffende ÖNORM B 2110 nennt, wurden zB offenbar noch nicht behandelt ... Aber die im Titel genannte Inflation soll hier nicht weiter angeheizt werden ...